

den Herzoglich Braunschweigischen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzoglich Nassauischen Geschäftsträger am Königlich Preussischen Hofe, Geheimen Legations-Rath Dr. Friedrich August von Liebe,

die freie Stadt Frankfurt:

den Königlich Preussischen Geheimen Ober-Finanzrath Georg Hermann Sellwig,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 im Artikel 2 unter b, im Artikel 3 und Artikel 4 nebst den zu ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen werden aufgehoben.

Artikel 2.

Die Steuer vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben wird vom 1. September 1858 an vorläufig bis zum 1. September 1859 auf sieben und einen halben Silbergroschen oder sechs und zwanzig und ein viertel Kreuzer festgesetzt. Dieser Satz kommt auch für die ferneren Betriebs-Perioden zur Erhebung, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung unter den kontrahirenden Theilen erfolgt.

Artikel 3.

Für den ausländischen Zucker bewendet es bis auf weitere Vereinbarung bei den bisherigen Eingangszollfäßen; dagegen wird der Eingangszoll für Syrup, mit Befreiung der beiden jezt bestehenden Säße von zwei Thalern und vier Thalern vom 1. September 1858 an auf drei Thaler oder fünf Gulden funfzehn Kreuzer für den Zentner festgesetzt.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem höchsten Eingangszollfäße für Zucker.

Artikel 4.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollfäße, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollfäßes, oder über die Erhebung der Rübenzucker-Steuer nach einem andern Maßstabe, als nach dem Verichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der bevorstehenden Verabredungen verständigen.